

Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik

Richtlinie zur Durchführung des praktischen Studiensemesters (Bachelor Maschinenbau und Bachelor Energie- und Gebäudetechnik)

1. Durchführung

Das Praktikum darf nur durchgeführt werden, wenn der Studierende die Zulassung zum praktischen Studiensemester erreicht hat (– siehe Regelungen in der gültigen SPO des Studienganges).
Das praktische Studiensemester kann im In- oder Ausland abgeleistet werden und beträgt 20 Arbeitswochen, die zusammenhängend abzuleisten sind.

2. Zulassung der Praktikumsstelle

Falls eine Firma als Praktikumsfirma noch nicht anerkannt ist, muss der Studierende die Praktikumsstelle schriftlich mit einem Meldebogen beim Beauftragten für das praktische Studiensemester der Fakultät beantragen und genehmigen lassen.

Den Meldebogen Technik finden Sie auf den Seiten des Studienbüros.

Der Studierende ist für die vollständige Ausfüllung des Meldebogens verantwortlich. Die Ausbildungsstelle muss gewährleisten, dass das Praktikum nach dem Ausbildungsplan der Fakultät durchgeführt wird. Niederlassungen anerkannter deutscher Firmen im Ausland sind grundsätzlich als geeignet anzusehen.

3. Gegenzeichnung des Ausbildungsvertrages

Alle Studierende müssen ihren Ausbildungsvertrag im Studienbüro vorlegen.

4. Teilnahme am Praxisseminar

Das Praxisseminar findet komplett online statt. Ein Teil der Veranstaltungen kann zudem asynchron, d.h. zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Zeitrahmens von den Studierenden absolviert werden. Die Teilnahme an den Lehreinheiten mit Termin (Videokonferenzen) ist Pflicht.

Studierende, die zu Semesterbeginn noch keine feste Zusage, aber eine Praktikumsstelle in Aussicht haben, sind angehalten, von Beginn an an der Lehrveranstaltung teilzunehmen.

Die Regelung, dass innerhalb Bayerns – auf Antrag an die Prüfungskommission des zweiten Studienabschnittes – das Praxisseminar auch an einer anderen bayerischen Fachhochschule mit dem Studiengang Maschinenbau bzw. Versorgungstechnik besucht werden kann, wenn diese Fachhochschule günstiger von der Praktikantenstelle aus zu erreichen ist, wird bis aus Weiteres wegen des Online-Formats des Praxisseminars ausgesetzt.

Bei ausreichend großer Entfernung kann die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar erlassen werden. Ausreichend groß ist eine Entfernung dann, wenn die Zeitverschiebung so groß wird, dass die Teilnahme am Online-Seminar nicht mehr innerhalb branchenüblicher Arbeitszeiten möglich ist. Falls es sich hierbei um einen befristeten Aufenthalt handelt, gilt die Befreiung von der Pflichtteilnahme am Praxisseminar auch nur befristet.

Der **Erlass der regelmäßigen Teilnahme am Praxisseminar** ist vom Studierenden schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung an die Prüfungskommission des zweiten Studienabschnittes kann erst erfolgen, nachdem die Voraussetzungen zum praktischen Studiensemester erfüllt sind.

Studierende, die nicht zum Eintritt ins praktische Studiensemester berechtigt sind, dürfen auch nicht an praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweisen teilnehmen.

5. Einteilung für das Praxisseminar

Die alphabetische Einteilung der Seminargruppen findet **in der letzten Woche vor Semesterbeginn** statt und ist für alle verbindlich. Die Einteilung ist im E-Learning-Kurs „Praxissemester_MB“ zu finden. Studierende, die zum ersten Termin – z.B. aufgrund von Krankheit – nicht anwesend sein können, müssen mit dem betreuenden Seminarleiter rechtzeitig Kontakt aufnehmen. Für EGT gelten gesonderte Regelungen.

Studierende, denen (im zurückliegenden Semester) die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar ganz erlassen wurde, halten zu Beginn des folgenden Semesters einen Abschlussvortrag. Die Zuordnung zu den Seminaren erfolgt vorab durch den Beauftragten für das praktische Studiensemester. Auf Anfrage per E-Mail werden die betroffenen Studierenden über den Namen des Seminarleiters informiert, der den Abschlussvortrag abnimmt. Der Praktikumsbericht ist jenem Seminarleiter vorzulegen, der dieses Seminar betreut. Der Bericht (deutsch oder englisch) muss von der Ausbildungsfirma auf der Berichtsankennung abgezeichnet sein.

6. Teilnahme

Für die Teilnahme am Praxisseminar besteht Anwesenheitspflicht. Von der Anwesenheitspflicht kann nur aus wichtigen Gründen entbunden werden, z.B.:

- Krankheit (ärztliches Attest)
- Prüfungen außerhalb der Hochschule (z.B. IHK-Prüfungen dualer Studierender)

Bei mehrfachem Fehlen aus triftigen Gründen wird der Seminarleiter eine Ersatzleistung fordern. Bei unentschuldigtem Fehlen kann der Seminarleiter die Anerkennung des Seminars verweigern.

7. Verschiebung des Praxissemesters ins Folgesemester

Studierende, die die Voraussetzungen für das Praktische Studiensemester erfüllen, aber nicht das Praxissemester antreten wollen, müssen einen begründeten Antrag auf Verschiebung bei der Prüfungskommission des zweiten Studienabschnitts stellen.

8. Praktikumsbericht

Das Ziel des praktischen Studiensemesters ist die Einführung in die ingenieurmäßige Arbeitsweise durch ingenieurnahe Tätigkeiten sowie die Mitarbeit an Projekten. In dieser Form der praktischen Ausbildung sollen die Studierenden die berufliche Praxis ihres Studienfachs kennenlernen und dabei selbstständig im Praktikumsbetrieb tätig werden. Der Nachweis, dass diese Ausbildung erfolgreich durchgeführt wurde, wird über den Praktikumsbericht geführt.

Der Fokus der Ausarbeitung sollte daher auf der Darstellung der Tätigkeiten im praktischen Studiensemester, der nachfolgenden Erläuterung der Ergebnisse und einer abschließenden Diskussion der Ergebnisse liegen. Der Bericht begründet zu einem wesentlichen Teil die im praktischen Studiensemester erzielbaren ECTS-Punkte und sollte daher in Form und Inhalt dem Anspruch einer wissenschaftlichen Arbeit genügen.

Formblatt „Berichtsankennung“

Der Studierende füllt das Formblatt Berichtsankennung (Deckblatt für den Bericht) aus und lässt das Formblatt von dem Betreuer / der Betreuerin der Ausbildungsfirma unterschreiben. Mit dieser Unterschrift bestätigt der Unternehmensbetreuer / die Unternehmensbetreuerin die sachliche Richtigkeit des Berichts. Das Deckblatt wird danach zusammen mit dem Bericht dem Seminarleiter vorgelegt. Die Vorlage des Berichts ohne die von einem Unternehmensvertreter unterschriebene Berichtsankennung ist nicht möglich, da somit die Bestätigung der Richtigkeit fehlt.

Den Bericht übergibt der Studierende spätestens zwei Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Seminarleiter, anderweitige Regelungen bei spät im Semester begonnenen Praktika werden im Rahmen des Praxisseminars vereinbart.

Der Seminarleiter bestätigt mit seiner Unterschrift die Anerkennung des Berichtes. Der Seminarleiter gibt das Deckblatt an das Studienbüro weiter. Bei inhaltlichen und formalen Mängeln des Berichts kann der Seminarleiter eine Überarbeitung des Berichts einfordern.

Das Deckblatt kann nicht ohne die Unterschrift des Seminarleiters an das Studienbüro versendet werden.

Formblatt „Zeugnis“

Das Zeugnis bestätigt die Dauer sowie die Fehltage während des Praktikums. Der Studierende muss das Zeugnis an das Studienbüro versenden. Tage, an denen die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen durchgeführt werden oder Prüfungen an der Hochschule absolviert werden, sind keine Fehltage.

9. Anerkennung

Der praktische Teil des praktischen Studiensemesters kann auf Antrag erlassen werden, wenn eine mindestens zwölf-monatige ingenieurmäßige Arbeit auf dem Gebiet des Maschinenbaus nachgewiesen wird. Ggf. erfolgt eine Anerkennung von Teilen bzw. Wochen.

Der ingenieurmäßige Charakter der Arbeit auf dem Gebiet des Maschinenbaus kann über eine abgeschlossene Techniker- oder Meisterausbildung zu Beginn der zwölf-monatigen Tätigkeit nachgewiesen werden.

Werksstudententätigkeiten werden generell nicht anerkannt. Die Idee der Werksstudententätigkeit ist es, Studierenden eine Möglichkeit zu geben, mit geringem organisatorischem Aufwand eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Ein Praktikum ist auf den Erwerb praktischer Erkenntnisse gerichtet, ein Praktikum hat einen eindeutigen Ausbildungscharakter.

Nürnberg im März 2024

gez.

Der Beauftragte für das praktische Studiensemester